

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 678. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte am 19. November 2021 eine Erstfassung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) beschlossen und somit die außerklinische Intensivpflege gemäß § 37c SGB V in eine eigenständige Leistung überführt. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege sind ab dem 1. Januar 2023 bzw. mit Ablauf der Übergangsregelung gemäß der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie spätestens ab dem 31. Oktober 2023 auf Grundlage der AKI-RL auszustellen.

Mit dem Beschluss vom 20. Juli 2023 hat der G-BA die Qualifikationsanforderungen an die potenzialerhebenden Ärztinnen und Ärzte nach § 8 und an die verordnenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nach § 9 der AKI-RL geändert. Der neue Absatz 2 im § 8 benennt die Ärztinnen und Ärzte, die - zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Ärztinnen und Ärzten - eine Potenzialerhebung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durchführen können.

Durch die Änderung im § 9 Absatz 3 Satz 1 dürfen - neben den bereits aufgrund ihrer Fachgruppenzugehörigkeit qualifizierten Vertragsärztinnen und Vertragsärzten - nun alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen, eine Verordnung ausstellen, wenn sie hierfür eine Genehmigung von der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten haben.

Zudem wurde eine Übergangsregelung zur Potenzialerhebung in einem neuen § 5a beschlossen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der Bewertungsausschuss den Abschnitt 37.7 „Außerklinische Intensivpflege gemäß AKI-RL“ im EBM an den Beschluss des G-BA an.

Die Nr. 9 der Präambel 37.1 EBM wird um den Absatz 2 des § 8 der AKI-RL ergänzt und damit die Abrechnungsvoraussetzungen für die Gebührenordnungspositionen (GOP) im Zusammenhang mit der Potenzialerhebung an die angepasste AKI-RL angeglichen.

Mit den Änderungen in den Nrn. 10 und 11 der Präambel 37.1 EBM erfolgt eine Anpassung der Fachgruppen, die die GOP 37710, 37711 und 37714 berechnen können.

In der Leistungslegende der GOP 37706 (Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der AKI-RL) und der GOP 37714 (Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch einen konsiliarisch tätigen Arzt) werden die Verweise auf die AKI-RL angepasst.

Mit der Ergänzung der ersten Anmerkung zur GOP 37710 (Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C) wird klargestellt, dass unter Berücksichtigung der neuen Übergangsregelung im § 5a der AKI-RL befristet vom 31. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024 eine Potentialerhebung keine zwingende Voraussetzung für die Berechnung der GOP 37710 ist.

Mit der Aufnahme der GOP 37700, 37701, 37704, 37705, 37710 und 37711 in die Präambeln 9.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 3 und 20.1 Nr. 3 EBM können die genannten GOP von weiteren Fachgruppen, sofern die Qualifikationen gemäß § 8 Absatz 1 oder 2 der AKI-RL erfüllt sind, berechnet werden.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.